

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler
Frau Prof. Dr. Aßmann

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 1817/12 - Aufhebung des Alkoholverbotes (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Aßmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes ist nicht rechtskräftig.
Eine Überprüfung der Entscheidung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in Vorbereitung.

Zu Ihrer Fragestellung:

- 1. Lässt sich seit dem 21.06.2012 ein Anstieg von Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol stehen, verzeichnen?**

Seit Bekanntwerden der Entscheidung ist im Bereich des Angers in der Fußgängerzone ein Anstieg des Verzehrs von alkoholischen Getränken festzustellen und insoweit auch eine Beeinträchtigung im oben genannten Sinne. Im Durchschnitt werden täglich 6 - 12 Personen in diesem Areal festgestellt. Diese teilen sich zumeist in 3 Gruppen auf und lagern in der Nähe Angerbrunnen, Kaufmannskirche sowie zwischen der Hauptpost und dem Geschäft "Görtz".

- 2. Kam es seit der Urteilsbegründung vermehrt zu Beschwerden seitens der Erfurter Bevölkerung und von Touristen über Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol stehen?**

Die Anzahl der Beschwerden ist gleichbleibend.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein